

Leitfaden - Vorgehen zum Ausstellen von Bescheinigungen für enge Kontaktpersonen

Stand 26.01.2022

„Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person i. S. d. § 2 Nr. 4 und 5 SchAusnahmV, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

*Weist die Person **Symptome** auf, obwohl die anderen Voraussetzungen alle gegeben sind, empfiehlt das Gesundheitsamt eine Beendigung der Absonderungspflicht, sofern ein negativer PCR-Test vorgelegt werden kann (Einzelfallentscheidung).*

Person fällt nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Person“

Beginn der Absonderungspflicht: Mit Mitteilung des Gesundheitsamtes über die bestehende Absonderungspflicht.

Dauer der Absonderungspflicht: 10 Tage ab dem letzten Kontakt zum Index entsprechend der Mitteilung des Gesundheitsamtes (Tag des letzten Kontakts = Tag 0).
Eine **Verkürzung** der Absonderungspflicht ist folgendermaßen möglich (Freitestung):

Positives Testergebnis: siehe Leitfaden „Vorgehen zum Ausstellen von Bescheinigungen für Indexe“.

Keine Absonderungspflicht

Enge Kontaktperson besucht eine in § 5 CoronaVO Absonderung genannte Einrichtung und wird aufgrund einer Testpflicht regelmäßig getestet (Schüler, Kita-Kinder etc.)

Sonstige enge Kontaktperson

Eine Freitestung ist ab **Tag 5** der Absonderung mittels PCR- oder Schnelltest möglich.

Eine Freitestung ist ab **Tag 7** der Absonderung mittels PCR- oder Schnelltest möglich.

Beispiel: Person X hatte am 26.01.2022 Kontakt zu einer Person, die am 27.01.2022 positiv getestet wurde. Das Gesundheitsamt stellte ein relevantes Ausbruchsgeschehen fest und kontaktierte Person X am 28.01.2022 um ihm die Absonderungspflicht mitzuteilen (keine sog. quarantänebefreite Person) – Rechnerisch ist Tag 1 der Absonderung der 27.01.2022 – eine Freitestung ist ab Tag 7 (02.02.2022) möglich (Normalfall) – der 10. Tag der Absonderung ist der 05.02.2022.